

# Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON GRÄCHEN BESCHEINIGT  
HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG  
ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 29.05.20  
AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 29.05.20  
BIS 30.06.20 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME  
AUFGELEGT WAR.

Grächen, DEN 19.01.2024

DIE GEMEINDEVERWALTUNG GRÄCHEN  
PRÄSIDENT(IN)



DER SCHREIBER

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 17. Juli 2024

Siegelgebühr 999.-

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT

AN DER SITZUNG VOM .....

STEMPELGEBÜHR: Fr. ....

Bestätigt:

Die Staatskanzlerin



STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL

Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Grächen

## Auflageprojekt

### Technischer Bericht

	Masstab	Erstellt	mar
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	Nov. 2019
	Plan Nr.:	Format	-

Gewässerraum Grächen

**Verteiler (per Post)**

Gemeinde Grächen, Postfach 99, 3925 Grächen

(7 Ex.)

**Version**

*Version 1 vom 12.09.2019*

. Erstausgabe

**Impressum**

Autor(en): Stephan Werlen, Mathias Arnold

Projekt: D30018

Datei: Ber\_D30018.docx

## Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Grundlagen.....	2
3	Festlegung des Gewässerraums .....	2
3.1	Datengrundlagen .....	2
3.1.1	Inventar der Gewässer.....	2
3.1.2	Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte .....	3
3.1.3	Renaturierungsplanung und –massnahmen .....	3
3.1.4	Andere standortbezogene Projekte.....	3
3.1.5	Zonennutzungsplan .....	3
3.1.6	Schutzinventare .....	3
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums .....	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung .....	4
3.3.1	Abschnittunterteilung .....	4
3.3.2	Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer .....	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen .....	5
3.4.1	Berechnung des minimalen Gewässerraums .....	5
3.4.2	Abweichungen vom minimalen Gewässerraum .....	5
4	Schlussbemerkungen / Fazit .....	6
5	Literaturverzeichnis .....	7

## Anhang und Beilagen

## 1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (KWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Grächen beauftragte die geoformer igp AG mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Gewässer in der Gemeinde Grächen. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Grächen.

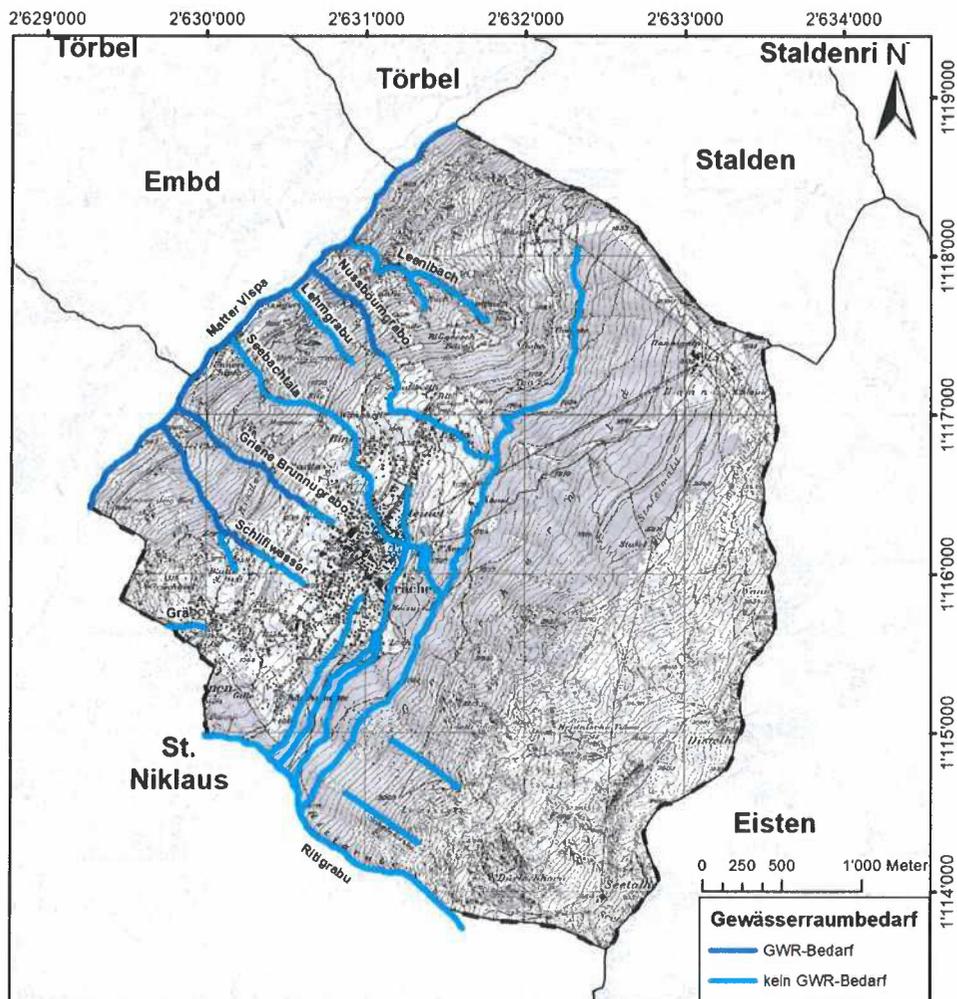


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Grächen. Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf sind dunkelblau dargestellt, Gewässer ohne Gewässerraumbedarf hellblau. Quelle Grundlagenkarte: Swisstopo

## 2 Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017).
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017).
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007. Inklusiv Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014) insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers.
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- > Formular zur Beurteilung des «dicht überbauten Gebiet» gemäss Art. 41c GSchV.
- > Gewässerraum im Siedlungsgebiet – Merkblatt ARE und BAFU vom 18.01.2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV.
- > Paccaud, G. & Roulier, C. : Espace nécessaire aux grands cours d'eau en Suisse, 01.07.2013, Service Conseil Zones Alluviales, Yverdon, im Auftrag des BAFU.

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

## 3 Festlegung des Gewässerraums

### 3.1 Datengrundlagen

#### 3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. In Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Wallis wurden drei Fließgewässer (Tabelle 1) mit einem Gewässerraumbedarf definiert. Der Grächener See weist keinen Gewässerraumbedarf auf, da es sich gemäss kantonalem Gewässernetz um ein künstliches Gewässer handelt.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Mattervispa	X		Koordination mit Emdb
Ritigrabu		X	Gewässer auf Waldgebiet, Koordination mit St. Niklaus
Schlifwasser	X		
Griene Brunnugrabo	X		
Seebachtala		X	Künstliches Gewässer / Suone
Lehmgrabu		X	Gewässer auf Waldgebiet
Nussböumgrabo	X		Unterhalb Schallbettji Gewässer (GWR-Bedarf), oberhalb Schallbettji Suone (kein GWR-Bedarf)
Leenibach		X	Gewässer auf Waldgebiet

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer in Grächen.

### 3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Gefahrenkarte wurde durch die IG BIAG COLENCO Mattertal Schutzkonzept und Hochwassergefahrenkarte erarbeitet **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

### 3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Renaturierungsmassnahmen sind keine geplant.

### 3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Im Untersuchungsperimeter sind aktuell keine standortbezogenen Projekte zu berücksichtigen.

### 3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan [3] inklusive Parzellenrasterung [4] ist auf dem Datengrundlagen-Plan im Anhang B1 dargestellt.

### 3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [2] bestehen im Untersuchungsperimeter folgende Schutzzonen:

- > Naturschutzzone Grächbiel
- > Naturschutzzone Chummulti, Bärnji
- > Naturschutzzone Z'Seew, Grächener See
- > Landschaftschutzzone entlang der Matter Vispa

## 3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

In diesem Mandat muss für die in Tabelle 1 aufgeführten Gewässer ein Gewässerraum aus-  
geschieden werden. Für künstlich errichtete Gewässer sowie für Gewässer(abschnitte) aus-  
serhalb des Siedlungsgebietes kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wer-  
den.

## 3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung

### 3.3.1 Abschnittunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und  
Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 2).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich.  
Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

### 3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden anhand historischer Luftbilder und der aktuellen  
Situation inklusive Feldbegehungen vom Oktober 2019 bestimmt. Wenn kein natürlicher Ab-  
schnitt und keine ausreichenden Grundlagen zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlen-  
breite vorhanden waren, wurde diese anhand des mittleren Wasserstandes und des Korrek-  
turfaktors gemäss [5] bestimmt.

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
MAV1	natürlicher Zustand, grosses Fliessgewässer, eingeschnitten	15 – 16	Aktuelle Breite	> 15
MAV2	Natürlicher Zustand, tief eingeschnitten, schluchtartig, kleine natürliche Sohlenbreite	5 – 8	Aktuelle Breite	
MAV3	natürlicher Zustand, grosses Fliessgewässer, eingeschnitten	15 – 16	Aktuelle Breite	> 15
SCL1	Steil, dicht bewaldet	1	Aktuelle Breite	1
SCL2	Eingedolter Abschnitt Kantonsstrasse (irreversibel)	-	-	-
SCL3	Dicht bewaldet	1	Aktuelle Breite	1
SCL4	Eingedolt (irreversibel)	-	-	-
SCL5	Eingedolt (irreversibel)	-	-	-
GRI1	Dicht bewaldet, natürliches steiles Gerinne	1	Aktuelle Breite	1
GRI2	Eingedolter Abschnitt Kantonsstrasse (irreversibel)	-	-	-

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
GRI3	Mehrheitlich dicht bewaldet, oberer Bereich landwirtschaftlich genutzt	1	Aktuelle Breite	1
GRI4	Eingedolt (irreversibel)	-	-	-
NUS1	Fliessgewässer, oberhalb Schallbettji Suone	1 – 1.5	Aktuelle Breite	1 – 1.5

Tabelle 2

*Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.*

Die **Mattervispa** ist im untersuchten Abschnitt natürlich oder wenig beeinträchtigt. Der Gewässerraum wurde basierend auf der aktuellen Gerinnebreite festgelegt. Im Abschnitt Kalpetran ist die Mattervispa tief eingeschnitten und weist einen steilen, schluchtartigen Charakter auf. Die natürliche Sohlenbreite in diesem Abschnitt ist deutlich kleiner als in den Abschnitten oberhalb und unterhalb.

### 3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

#### 3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art 41a Abs 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt.

Der Gewässerraum grosser Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 ermittelt und beträgt mindestens 15 m ab der Uferlinie der natürlichen Gerinnesohle.

Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

#### 3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum

Aufgrund der Vorgaben der GSchV Art41a Abs. 3 bis Abs 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Wegen topographischen oder baulichen Gegebenheiten ist auch eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums möglich. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

Für die Abschnitte welche als „grosses Fließgewässer“ zu beurteilen sind wird der GwR als Abstand zur Uferlinie festgelegt und weist somit eine variable Breite auf.

Abschnitt	GWR-Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
MAV1	44.5	44.5	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200, Art. 3
MAV2	24.5	24.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
MAV3	46.5	46.5	Breite gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200, Art. 3
SCL1	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
SCL2	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer eingedolt)
SCL3	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
SCL4	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer eingedolt)
SCL5	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer eingedolt)
GRI1	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GRI2	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer eingedolt)
GRI3	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GRI4	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5b kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Gewässer eingedolt)
NUS1	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b

**Tabelle 3**

*Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf.*

## 4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum von Grächen kann öffentlich aufgelegt werden.

## 5 Literaturverzeichnis

- [1] IGBIAG COLENCO: Mattertal Schutzkonzept und Hochwassergefahrenkarte. Schlussbericht Juni 2011.
- [2] [https://sitonline.vs.ch/nature\\_paysage\\_foret/nature\\_paysage/de/](https://sitonline.vs.ch/nature_paysage_foret/nature_paysage/de/) (Stand 04.05.2018)
- [3] Zonennutzungsplan Grächen bezogen über geopol.ch am 03.09.2019
- [4] Parzellenplan bezogen über geopol.ch am 03.09.2019
- [5] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.



Stephan Werlen  
dipl. phil. nat. Geographie  
MSc BFH in Engineering / SIA



Mathias Arnold  
MSc Umweltingenieur ETH  
BSc Bauingenieur ETH

## **Anhang**

A Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

## **Beilagen**

B Pläne

B1 Plan Nr. D30021\_1 Datengrundlagen Plan

B2 Plan Nr. D30021\_2 Querprofil-Plan

B3.1 Plan Nr. D30021\_3 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum

B3.2 Plan Nr. D30021\_4 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBUE)  
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)  
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum						
Abschnittsbezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisorischer Gewässerraum [m]	Gewässerraum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeindegebiet errechneter Gewässerraum	Fazit effektive Breite:
<b>Griene Brunngrabu</b>								
<b>6285-GRI1</b>		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11		respektiert
<b>6285-GRI2</b>		Fliessgewässer (Bach)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung				
<b>6285-GRI3</b>		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11		respektiert
<b>6285-GRI4</b>				Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung				



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)  
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)  
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum						
Abschnittsbezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisorischer Gewässerraum [m]	Gewässerraum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeindegebiet errechneter Gewässerraum	Fazit effektive Breite:
<b>Mattervispa</b>								
<b>6285-MAV1</b>			15.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		44.5		respektiert
<b>6285-MAV2</b>			7.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		24.5		respektiert
<b>6285-MAV3</b>		Fliessgewässer (Fluss)	15.8	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		46.5		respektiert



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)  
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)  
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Gewässerraum

Wasserlauf				Berechnung und Bewertung Gewäss					
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	
<b>Nussbäumgrabo</b>									
<b>6285-NUS1</b>		Fliessgewässer (Bach)	1.5	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11		respektiert	



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)  
Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)  
Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewäss						
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	
<b>Schlifiwasser</b>									
<b>6285-SCL1</b>		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11		respektiert	
<b>6285-SCL2</b>				Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung					
<b>6285-SCL3</b>		Fliessgewässer (Bach)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11		respektiert	
<b>6285-SCL4</b>				Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung					
<b>6285-SCL5</b>				Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung					